

Beglaubigte Abschrift



Oberlandesgericht Celle

Beschluss

2 W 22/21

20 O 20/21 Landgericht Hannover

In dem einstweiligen Verfügungsverfahren

Verband Alter Herren des Coburger Convent e. V., vertreten durch den
Vorsitzenden Dr. Ali Ottmar Mahdi, Triftstraße 1, 80538 München,

Antragsteller und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

Anwaltsbüro Jähne - Günther Rechtsanwälte PartGmbH Wirtschafts-Berufsrecht,
Böttcherstraße 7, 30419 Hannover,
Geschäftszeichen: 00013-21

gegen

Deutsche Messe AG, vertreten durch ihren Vorstand, dieser vertreten durch den
Vorsitzenden Dr. Jochen Köckler, Messengelände, 30521 Hannover,

Antragsgegnerin und Beschwerdegegnerin,

hat der 2. Zivilsenat des Oberlandesgerichts Celle durch die Vorsitzende Richterin
am Oberlandesgericht Dr. Brüninghaus, die Richterin am Oberlandesgericht Dr.
Lenz und die Richterin am Landgericht Dr. Taterka am 9. März 2021 beschlossen:

Auf die sofortige Beschwerde des Antragstellers wird der Beschluss der Einzelrichterin der 20. Zivilkammer des Landgerichts Hannover vom 4. Februar 2021 wie folgt abgeändert:

Die Antragsgegnerin wird verpflichtet, dem Antragsteller für die Durchführung seiner Mitgliederversammlung am 5. Juni 2021 in der Zeit von 7:00 Uhr bis 18:00 Uhr für 300 Personen den Saal 1 und das Foyer des seitens des Antragstellers gemieteten Bereichs des Convention Center auf dem Messegelände Hannover, auf Grundlage des zwischen dem Antragsteller und der Antragsgegnerin geschlossenen Mietvertrages vom 10. Dezember 2020 zu den dort genannten Bedingungen zu überlassen.

Die Antragsgegnerin hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.

Der Streitwert für das Beschwerdeverfahren wird auf bis 14.000,- EUR festgesetzt.

Gründe:

Die gemäß §§ 567 Abs. 1 Nr. 2, 569 ZPO zulässige, insbesondere form- und fristgerecht erhobene, sofortige Beschwerde des Antragstellers hat in der Sache Erfolg. Die Einzelrichterin der 20. Zivilkammer des Landgerichts Hannover hat mit dem angefochtenen Beschluss vom 4. Februar 2021 zu Unrecht den Antrag des Antragstellers vom 1. Februar 2021 auf Erlass einer einstweiligen Verfügung zurückgewiesen.

1. Einen Verfügungsanspruch gemäß §§ 935, 938, 940 ZPO hat der Antragsteller glaubhaft gemacht. Eine Leistungsverfügung gemäß § 940 ZPO setzt ein dringendes Bedürfnis für die Eilmaßnahme voraus; sie ist in den Fällen zulässig, in denen die geschuldete Handlung so kurzfristig zu erbringen ist, dass die Erwirkung eines Titels im ordentlichen Verfahren nicht möglich ist und die Verweisung auf das Hauptsacheverfahren faktisch einer Rechtsverweigerung gleichkäme

[OLG Bremen, NJW 2019, 182; OLG Jena, NJW-RR 2012, 862 (863); OLG Frankfurt, Beschluss vom 24. Oktober 2014 – 14 W 52/14 –, Rn. 11, zitiert nach juris; Zöller, Zivilprozessordnung, 33. Auflage, Bearbeiter Vollkommer zu § 940 Rn. 6], z. B. bei der Ankündigung einer Erfüllungsverweigerung bei einem Fixgeschäft kurz vor der Leistungszeit [OLG München, NJW-RR 1987, 958]. Diese Voraussetzung hat der Antragsteller hinreichend erfüllt, indem er den Mietvertrag der Parteien vom 10. Dezember 2020 über einen Saal (1.260 m²) und ein Foyer (1.890 m²) im Convention Center der Antragsgegnerin in Hannover für eine Veranstaltung am 5. Juni 2021, die in den Vertrag einbezogenen Miet- und Nutzungsbedingungen (Anlagen Ast 6 und 7) sowie die Rücktrittserklärung der Antragsgegnerin vom 19. Januar 2021 (Anlage Ast 8) vorgelegt hat. Zwischen den Parteien bestand damit ein Rechtsverhältnis, das die Antragsgegnerin unter Berufung auf ein Rücktrittsrecht gemäß Ziffer 10 h der Miet- und Nutzungsbedingungen einseitig beendet hat. Vorliegend beklagt der Antragsteller insoweit zu Recht eine Vertragsverletzung seitens der Antragsgegnerin.

Nach Ziffer 10 h der in den Vertrag der Parteien vom 10. Dezember 2020 einbezogenen Miet- und Nutzungsbedingungen der Antragsgegnerin soll diese berechtigt sein, vom Mietvertrag zurückzutreten, wenn „durch die beabsichtigte Veranstaltung eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder eine Schädigung des Ansehens der DMAG zu befürchten ist.“ In ihrer E-Mail vom 19. Januar 2021 hat die Antragsgegnerin ihren Rücktritt auf eine befürchtete Schädigung des Ansehens der Deutschen Messe gestützt, weil die Weltanschauungen einzelner Gruppierungen im Coburger Convent den Werten und der Haltung der Deutschen Messe als ein weltoffenes Unternehmen, einem internationalen Marktplatz für sämtliche Kulturen und ihrem Eintreten für Vielfalt und Gleichberechtigung widersprechen. In dieser Erklärung ist indes kein wirksamer Rücktritt der Antragsgegnerin vom Mietvertrag zu erblicken.

Ziffer 10 h der Miet- und Nutzungsbedingungen der Antragsgegnerin hält bereits einer Inhaltskontrolle gemäß § 308 Nr. 3 BGB nicht stand. Danach ist es in Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam, ein Recht des Verwenders zu vereinbaren, sich ohne sachlich gerechtfertigten und im Vertrag angegebenen Grund

von seiner Leistungspflicht zu lösen. Ein solches Recht darf sich nicht auf Umstände erstrecken, die schon bei Vertragsschluss erkennbar waren [BGHZ 99, 193; OLG Frankfurt, Beschluss vom 24. Oktober 2014 – 14 W 52/14 –, Rn. 21, zitiert nach juris; Palandt, Bürgerliches Gesetzbuch, 80. Auflage, Bearbeiter Grüneberg zu § 308 Rn. 18; Bub/Treier, Handbuch Geschäfts- und Wohnraummiete, 5. Auflage, Bearbeiter Feindl, Kap. IV Rn. 479]. Das war hier aber gerade der Fall. Gründe für die „Befürchtung eines Ansehensverlustes“ hätten der Antragsgegnerin bei ordnungsgemäßer Sorgfalt schon vor Vertragsschluss bekannt sein können und müssen. Grundsätzlich ist jeder Verhandlungspartner für sein rechtsgeschäftliches Handeln selbst verantwortlich und muss sich deshalb die für die eigene Willensentscheidung notwendigen Informationen auf eigene Kosten und eigenes Risiko selbst beschaffen [BGH, NJW 2010, 3362 m.w.N.; Brandenburgisches Oberlandesgericht, Urteil vom 28. November 2017 – 6 U 37/13 –, Rn. 52, zitiert nach juris]. Nach diesen Grundsätzen ist der von der Antragsgegnerin erklärte Rücktritt vertragswidrig erfolgt:

Die Antragsgegnerin stützt ihren Rücktritt auf die Weltanschauungen einzelner Gruppierungen im Coburger Convent. Dass ihr Vertragspartner ein Mitglied des Coburger Convent sein würde, wusste die Antragsgegnerin bereits bei Angebotsstellung am 4. November 2020. Denn sie richtete ihr Angebot (Anlage Ast 5) ausdrücklich an den „Coburger Convent / Verband Alter Herren des Coburger Convent e. V.“. Auch im Mietvertrag vom 10. Dezember 2020 (Anlage Ast 7) ist als Mieter der „Coburger Convent / Verband Alter Herren des Coburger Convent e. V.“ aufgeführt. In seiner Anfrage zur Abgabe eines Angebotes per E-Mail vom 3. November 2020 (Anlage Ast 4) hatte der Antragsteller erklärt, der Coburger Convent der akademischen Landsmannschaften und Turnerschaften sei ein Dachverband studentischer Verbindungen; Veranstalter der Tagung sei der Verband Alter Herren des Coburger Convents (AHCC e. V.). Damit lagen der Antragstellerin vor Angebotsstellung bis zum Abschluss des Mietvertrages Informationen über ihren Vertragspartner vor, die sie mittels einer Internetrecherche hätte überprüfen können. Dabei hätte sie Erkenntnisse über die Weltanschauungen einzelner Gruppierungen im Coburger Convent erlangen können. Eine Internetrecherche ermöglicht es, sich über den Antragsteller zu informieren und in Erfahrung zu bringen, um wen es sich dabei handelt und für welche gesellschaftlichen Werte er einsteht. Im Internet

finden sich Presseberichterstattungen über den Antragsteller und in der Vergangenheit durchgeführte Mitgliederversammlungen in Coburg. Es ist nicht ersichtlich, dass die Antragsgegnerin zwischen Vertragsschluss und Rücktrittserklärung Informationen über den Antragsteller erhalten hat, die ihr nicht zuvor hätten bekannt sein können und müssen. Im Gegenteil hat der Antragsteller vorgetragen, dass es zwischen den Vertragsverhandlungen der Parteien und dem erklärten Rücktritt der Antragsgegnerin keine öffentlichen Verlautbarungen des Antragstellers oder des Coburger Convents gegeben habe.

2. Anders als die Einzelrichterin meint, ist ein Verfügungsgrund vorliegend zu bejahen. Eine Leistungsverfügung wird gemäß § 940 ZPO erlassen, wenn sie notwendig ist zur Abwendung wesentlicher Nachteile. Ein solcher Nachteil wird bejaht bei einem drohenden Schaden infolge vertragswidrigen Verhaltens [Zöller-Vollkommer, § 940 Rn. 4 m. w. N.]. Das Vorliegen eines Verfügungsgrundes ist auf Grund objektiver Betrachtungsweise zu beurteilen, wobei die schutzwürdigen Interessen beider Seiten im Rahmen des gerichtlichen Beurteilungsspielraums gegeneinander abzuwägen sind [OLG Nürnberg, WRP 2019, 131]. Dabei spielt auch eine Rolle, ob die geschuldete Handlung so kurzfristig zu erbringen ist, dass die Erwirkung eines Titels im ordentlichen Verfahren nicht möglich ist [OLG Bremen, NJW 2019, 182]. Ein Verfügungsgrund ist gegeben, weil es sich bei der Buchung von Tagungsräumen und der Reservierung von Hotelzimmern für eine bestimmte Veranstaltung zu einem festen Zeitpunkt um ein sog. absolutes Fixgeschäft handelt und wenn die Erfüllung des Vertrages kurz vor der Leistungszeit abgesagt wird, sodass dem Vertragspartner lediglich die Durchsetzung seiner Ansprüche in einem einstweiligen Verfügungsverfahren bleibt [OLG Frankfurt, Beschluss vom 24. Oktober 2014 – 14 W 52/14 –, Rn. 12, zitiert nach juris]. Hier droht dem Antragsteller durch den unberechtigten Rücktritt seitens der Antragsgegnerin ein Nachteil, der nur im Rahmen des einstweiligen Rechtsschutzes verhindert werden kann:

Der Antragsteller durfte darauf vertrauen, dass er mit der Antragsgegnerin einen wirksamen Mietvertrag geschlossen hat, und dass diese ihre vertraglichen Verpflichtungen erfüllen würde. Er musste nicht damit rechnen, dass die Antragsgegnerin, die seit Beginn der Vertragsanbahnung wusste, wer ihr Vertragspartner sein

würde und zu welchem Zweck die Anmietung erfolgte - nämlich Mitgliederversammlungen (Anlage Ast 4) - nachträglich wegen Bedenken gegen die Weltanschauung einzelner Gruppierungen im Coburger Convent Vertragsreue zeigen würde. Der Rücktritt am 19. Januar 2021 erfolgte somit für den Antragsteller plötzlich und unerwartet. Ab diesem Zeitpunkt war es nicht mehr möglich, im Rahmen eines ordentlichen Klageverfahrens klären zu lassen, ob der Rücktritt vertragswidrig erfolgt sei und die Veranstaltung am 5. Juni 2021 in Hannover durchführbar wäre. Wegen des Zeitablaufs von nur viereinhalb Monaten war es mithin erforderlich, einstweiligen Rechtsschutz zu beantragen, zumal die Antragsgegnerin mit ihrer Presseerklärung vom 19. Januar 2021 (vgl. Anlage Ast 10) unmissverständlich zum Ausdruck gebracht hatte, dass sie nicht verhandlungsbereit sei. Insofern ist auch zu beachten, dass die Einladungen des Antragstellers zu der Mitgliederversammlung bereits am 9. April 2021 ausgefertigt sein müssen, was einen zusätzlichen Zeitdruck verdeutlicht. Umgekehrt war es der Antragsgegnerin bereits seit Anfang November 2020 möglich, Erkundigungen über ihren potentiellen Vertragspartner einzuziehen und sich in aller Ruhe zu überlegen, ob sie ihm ein Angebot zum Abschluss eines Mietvertrages vorlegen wollte oder nicht bzw. ob sie mit ihm einen Mietvertrag abschließen wollte oder nicht. Wenn die Antragsgegnerin schon im November oder Anfang Dezember 2020 erklärt hätte, dass sie dem Antragsteller keine Räumlichkeiten vermieten werde, wäre der nunmehrige Zeitdruck für den Antragsteller unterblieben. Angesichts des Umstandes, dass sich die Antragsgegnerin mit ihrem Rücktritt vom 19. Januar 2021 vertragswidrig verhalten hat, erscheint sie auch nicht besonders schutzwürdig. Ein Festhalten an dem Mietvertrag wäre der Antragsgegnerin – auch bei negativer Berichterstattung über die vom Antragsteller geplante Veranstaltung – möglich und zumutbar. Es hätte die Möglichkeit bestanden, sich beispielsweise durch eine Presseerklärung von etwaig aus Sicht der Antragsgegnerin nicht hinnehmbaren Weltanschauungen des Antragstellers zu distanzieren, und sich gleichwohl vertragstreu zu verhalten. Es hätte auch versucht werden können, mit dem Antragsteller eine einvernehmliche Lösung zu finden.

Die Argumentation der Einzelrichterin, es sei dem Antragsteller möglich und zumutbar, Alternativen hinsichtlich Art und Ort der Veranstaltung zu ergreifen, trifft

nicht zu. Aus den vorstehenden Gründen durfte der Antragsteller erwarten, die Antragsgegnerin erfülle ihre Vertragspflichten. Es ist allein ihm überlassen, zu entscheiden, ob er die Mitgliederversammlung als Präsenzveranstaltung oder in einem digitalen Format abhalten möchte. Auf die Notwendigkeit einer Präsenzveranstaltung kommt es nicht an. Der Antragsteller hatte sich rechtzeitig um die Anmietung geeigneter Räumlichkeiten gekümmert. Bei dem Veranstaltungstermin handelt es sich um ein Fixgeschäft (sog. „Pfingsttagung“). Es ist kein Grund dafür ersichtlich, warum ihm zugemutet werden sollte, aufgrund eines vertragswidrigen Verhaltens der Antragsgegnerin kurzfristig einen anderen Veranstaltungsort zu suchen. Seit Beschlussfassung der Einzelrichterin Anfang Februar 2021 bis zur notwendigen Ausfertigung der Einladungen Anfang April 2021 stünde ihm hierfür auch nur ein äußerst knapper Zeitraum von zwei Monaten zur Verfügung. Insoweit ist zu berücksichtigen, dass die für den Antragsteller negative Presseberichterstattung über die geplante Veranstaltung in Hannover es ihm erschwert, einen neuen Vertragspartner für die Anmietung der erforderlichen Räume zu finden. Es widerspricht Gedanken des Rechtsfriedens und des Rechtsschutzes, demjenigen Vertragspartner, der auf den Grundsatz „pacta sunt servanda“ vertrauen darf, bei einem vertragswidrigen Verhalten des anderen Teils erhebliche Unannehmlichkeiten und erschwerte Umstände aufzubürden, wenn dem anderen Teil ein Festhalten an dem Vertrag möglich und zumutbar ist.

Aus den vorstehenden Gründen war die einstweilige Verfügung antragsgemäß zu erlassen.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 91 Abs. 1 ZPO.

Die Festsetzung des Beschwerdewerts beruht auf § 53 GKG i. V. m. § 3 ZPO.

Dr. Brüninghaus

Dr. Lenz

Dr. Taterka

Beglaubigt

Sadina, Justizangestellte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle